

Verwendung des Logos der Alpenkonvention

• Kriterien für die Logoverwendung

1. Gegenstand

Das Logo der Alpenkonvention wird zur Kennzeichnung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten sowie von Publikationen verwendet.

2. Unmittelbarer Bezug des Gegenstandes zur Alpenkonvention

Die Vorhaben und Publikationen, für die das Logo verwendet werden soll, müssen einen direkten Bezug zur Alpenkonvention aufweisen.

3. Logoverwendung

Das Logo der Alpenkonvention darf nur verwendet werden, wenn dabei die im vorliegenden Regelwerk festgelegten Kriterien eingehalten werden.

4. Ausschluss der Verwechslungsgefahr

Das Logo der Alpenkonvention darf nicht verwendet werden, wenn die Gefahr einer Irreführung über die Herkunft der Vorhaben und Publikationen besteht.

• Kreis der Berechtigten

Folgende Institutionen sind zur Verwendung des Logos berechtigt:

- Die Vertragsparteien der Alpenkonvention, einschließlich ihrer regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegen, sowie deren Vereinigungen (A)
- Die Organe der Alpenkonvention (Alpenkonferenz, Ständiger Ausschuss, Prüfungsausschuss, alle Arbeitsgruppen, alle Plattformen, Ständiges Sekretariat) (B)
- Offizielle Beobachterorganisationen der Alpenkonvention, einschließlich deren Mitgliedsorganisationen (C)
- Organisationen, die mit Organen oder mit Vertragsparteien der Alpenkonvention tätig werden (D). Darunter fallen insbesondere MoU-PartnerInnen des Ständigen Sekretariats.

• Modalitäten der Logoverwendung

Berechtigte der Gruppen A, B und C dürfen das Logo der Alpenkonvention frei verwenden.

Das Logo der Alpenkonvention wird auf den Webseiten der Organisation zusammen mit dem vollständigen Text des vorliegenden Regelwerks zum Herunterladen bereitgestellt.

Das Logo der Alpenkonvention darf nur in der auf den Webseiten der Organisation veröffentlichten Form und ohne jegliche Änderung verwendet werden.

Berechtigte der Gruppe D, die daran interessiert sind, das Logo der Alpenkonvention einzusetzen, werden gebeten, sich per E-Mail oder schriftlich an das Ständige Sekretariat zu wenden. Das Ständige Sekretariat prüft die beabsichtigte Logoverwendung im Hinblick auf ihre

Konformität mit dem vorliegenden Regelwerk und beantwortet die Anfrage umgehend per E-Mail oder schriftlich. Ablehnungen sind mit Gründen zu versehen.

Die regelkonforme Verwendung des Logos der Alpenkonvention begründet keinen Ausschließlichkeitsanspruch.

Das Logo der Alpenkonvention ist im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) weltweit zum Schutz registriert.

- **Vorgangsweise bei unzulässiger Logoverwendung**

Das Ständige Sekretariat ist angehalten, TrägerInnen von Aktivitäten und für Veröffentlichungen Verantwortlichen die Verwendung des Logos der Alpenkonvention zu untersagen, wenn diese nicht dem vorliegenden Regelwerk entspricht. Die Untersagung hat schriftlich zu erfolgen, sobald das Ständige Sekretariat von der unzulässigen Logoverwendung Kenntnis erlangt. Sie ist zu begründen.